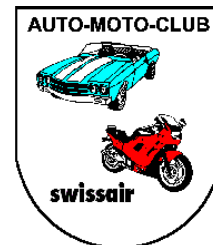


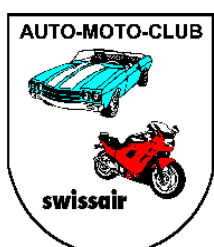
STATUTEN

2001

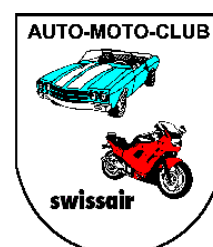


Auto – Moto – Club

Swissair



STATUTEN





INHALTSVERZEICHNIS

Statuten	Seite
I. NAME, SITZ, ZUGEHÖRIGKEIT UND ZWECK	3
II. ORGANISATION UND URABSTIMMUNG	3
III. MITGLIEDSCHAFT	6
IV. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER	8
RECHTE UND PFLICHTE	8
V. KASSAWESEN	8
JAHRESBEITRÄGE	8
VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
VII. STATUTENREVISION	9
VIII. AUFLÖSUNG DER SEKTION UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN	9
REGLEMENT NR. 1. CLUB - MEISTERSCHAFT	10
REGLEMENT NR. 2. KEGEL - MEISTERSCHAFT	12
SPIELREGELN BEIM KEGELN	15
ANHANG 1. MITGLIEDERBEITRÄGE	18
ANHANG 2. AUSZUG AUS DEN STATUTEN S A M	19
ANHANG 3. AUSZUG AUS DEN STATUTEN F P S	21



I. NAME, SITZ, ZUGEHÖRIGKEIT UND ZWECK

Art. 1. Name

Unter dem Namen "Auto-Moto-Club Swissair", im nachstehenden 'AMC - Swissair' genannt, besteht eine Vereinigung von Automobilisten, Motorradfahrern der SAirGroup und andere, welche 1952 gegründet wurde im Sinne des Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2. Sitz

Der Vorstand des AMC-Swissair hat in der Regel seinen Sitz in Kloten oder nächster Umgebung. Die rechtsverbindliche Unterschrift besitzt der Präsident mit dem Aktuar oder dem Kassier. Für Verbindlichkeiten des AMC-Swissair haftet lediglich das Vereinsvermögen.

Art. 3. Zugehörigkeit

Der AMC-Swissair ist eine selbstständige Sektion des Schweizerischen Auto- und Motorradfahrer-Verbandes (SAM). Die Mitglieder kommen nach Entrichtung des Jahresbeitrages sofort in den Genuss aller Vergünstigungen, welche der Verband seinen Mitgliedern bietet.

Der AMC-Swissair ist ein Club, der sich unter Verwendung des Namens "Swissair" der Freizeitorganisation des Personals der SAirGroup (FPS) angeschlossen hat.

Er untersteht und anerkennt dessen Statuten und Beschlüsse.

Art. 4. Zweck

Siehe Anhang 2 und 3; SAM-Statuten Art. 2 und Art 1b der FPS-Statuten.

II. ORGANISATION UND URABSTIMMUNG

Art. 5. Organisation

Die Organe des AMC-Swissair sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Sektionsvorstand
- c) Die Sportkommission
- d) Die Geschäftsprüfungskommission (Rechnungsrevisoren)



Art. 6. Generalversammlung

Zur Erledigung folgender Geschäfte findet alljährlich, in der Regel im 1. Quartal, die Generalversammlung statt:

- 1) Begrüssung, Appell und Wahl der Stimmzähler
- 2) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 3) Abnahme der Geschäftsberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Delegierten FPS (sofern der Präsident nicht SAirGroup-Angestellter ist)
 - c) des Sportpräsidenten
 - d) des Beisitzer (Töff-Obmann)
- 4) Jahresrechnung
- 5) Bericht und Anträge der Geschäftsprüfungskommission
- 6) Abnahme der Jahresrechnung
- 7) Genehmigung von allfälligen grösseren Ausgaben über Kompetenzgrenze des Vorstandes
- 8) Mutmassliches Ausgabenbudget des kommenden Jahres
- 9) Festsetzung des Jahresbeitrages für Mitglieder
- 10) Mutationen, Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse
- 11) Wahl des Vorstandes
- 12) Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- 13) Wahl der Delegierten (SAM + FPS)
- 14) Statutenrevision
- 15) Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) der schriftlich eingereichten Mitgliederanträge
- 16) Ehrungen
- 17) Jahresprogramm und Vorschläge
- 18) Wahl des Clublokals
- 19) Preisverteilung
 - a) SAM
 - b) Clubmeisterschaft
 - c) Kegelmeisterschaft
- 20) Allgemeine Umfrage

Art. 7. Leitung und Besorgung der Geschäfte

Zur Leitung und Besorgung der Geschäfte wählt die Generalversammlung den Vorstand. Der Präsident muss Angestellter der SAirGroup sein. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident (muss Angestellter der SAirGroup sein)
- b) Sport- und Vizepräsident
- c) Delegierter F P S (muss Angestellter der SAirGroup sein)
- d) Aktuar
- e) Kassier
- f) Motorradobmann (Beisitzer)

Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.



Art. 8. Pflichten des Vorstandes

Gesamtvorstand:

Der Vorstand ist verpflichtet, nach seinem bestem Wissen und Können die Interessen der Sektion und des Gesamtverbandes zu fördern. Er widmet seine volle Aufmerksamkeit dem guten Gedeihen der Sektion und berichtet an den Versammlungen eingehend über seine Tätigkeit. Er haftet gegenüber der Sektion für seine Amtsführung und das ihm anvertraute Gut.

Präsident:

Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen und vertritt die Sektion nach innen und ausen. Er unterzeichnet mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich und hat bei Abstimmungen den Stichentscheid. Der Präsident ruft, so oft es die Sektionsgeschäfte erfordern, die Sitzungen ein und es liegt in seinem Ermessen, die Korrespondenz selber zu führen. Er führt das Aktenregister und wacht über die Ausführung der Beschlüsse.

Sport- und Vizepräsident:

Er vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle in allen seinen Funktionen. Er leitet die sportlichen Angelegenheiten und ist für die Ausarbeitung des Sportprogrammes zuständig.

Delegierter FPS:

Er vertritt den AMC-Swissair gegenüber der FPS. Er unterstützt den Präsidenten und Sportpräsidenten mit Rat und Tat, insofern das Amt nicht durch den Präsidenten ausgeübt wird.

Aktuar:

Der Aktuar führt die Protokolle über die Sitzungen und Versammlungen und kann auf Anordnung des Präsidenten auch mit der Führung der Korrespondenz (Zeitung) beauftragt werden.

Kassier:

Der Kassier besorgt das gesamte Kassa- und Mutationswesen. Er verwaltet ein genaues Mitgliederverzeichnis, erhebt anhand desselben die Mitgliederbeiträge und führt eine übersichtliche Kassarechnung. Er meldet Ein-, Aus- und Übertritte der Mitglieder dem SAM-Zentralsekretariat. Auf Jahresende erstellt er eine Jahresrechnung, den Mutationsbericht und lädt die Revisoren ein. Der Kassier haftet persönlich für die ihm anvertrauten Vermögenswerte.

Motorrad-Obmann

Der Motorrad-Obmann leitet die Motorrad-Gruppe. Er ist für die Ausarbeitung deren Sportprogramm zuständig.

Sportkommissionsmitglieder:

Zur Unterstützung des Sportpräsidenten können von der Generalversammlung noch weitere Sportkommissionsmitglieder gewählt werden.

Art. 9. Geschäftsprüfungskommission

Diese Kommission besteht aus zwei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Alljährlich scheidet das amtsälteste Mitglied aus und wird durch ein neues Mitglied abgelöst.

Art. 10. Revisionen

Zur Revision der Jahresrechnung ist der Präsident oder Vizepräsident beizuziehen.

Die Kommission überprüft das Kassa- und Mutationswesen sowie die Kompetenzen des Vorstandes. Ihnen steht jederzeit das Recht zu, Zwischenrevisionen vorzunehmen. Die Revisoren haben der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 11. Verbandszeitung

Siehe Anhang 2; SAM Statuten Art. 16



III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 12. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus:

a) **Aktivmitgliedern**

Diese haben Anrecht auf das gesamte Dienstleistungsangebot des SAM (Schweizerischen Auto- und Motorradfahrer-Verbandes).

b) **Freies-Mitglied**

Diese nehmen ausschliesslich am Clubgeschehen teil und haben dementsprechend das Anrecht an der Teilnahme der jährlichen Club- und Kegelmeisterschaft.

Ein Freies-Mitglied ist grundsätzlich stimmberechtigt, ausgenommen bei **Abstimmungen von SAM-Belangen**. Die freien Mitglieder haben **kein Anrecht auf etwelche Dienstleistungsangebote des SAM** (Schweizerischen Auto- und Motorradfahrer-Verband).

c) **Ehrenmitgliedern**

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, Mitglieder oder Personen die sich um die Sektionen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei. Die Clubkasse bezahlt die Beiträge.

d) **SAM-Veteranen**

Zu SAM-Veteranen werden Sektionsmitglieder ernannt, welche dem Verbands ununterbrochen 25 Jahre lang angehört haben. Diese erhalten das spezielle Veteranenabzeichen. Mitglieder die dem Verband ununterbrochen 45 Jahre angehören, sind vom SAM-Beitrag befreit und haben lediglich für das Verbandsorgan und den AMC-Swissair aufzukommen.

Siehe Anhang 1; siehe Anhang 2; SAM Statuten Art. 12

e) **Passivmitglieder / Sponsoren**

Als Passivmitglieder/Sponsoren können Freunde und Gönner der Sektion im besonderen, oder des Motorsportes im allgemeinen, sowohl natürliche als auch juristische Personen aufgenommen werden, welche die Sektion in irgend einer Art und Weise wirtschaftlich unterstützen. Passivmitglieder/Sponsoren haben nur beratende Stimme

Art. 13. Eintritt

Wer dem AMC-Swissair als **Aktiv-Mitglied** beizutreten wünscht, hat sich mit dem offiziellen SAM-Anmeldeformular, das durch den Vorstand bezogen werden kann, anzumelden. Wer als **Freies-Mitglied** beitreten möchte kann sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich anmelden. Der Vorstand prüft die Anmeldungen und unterbreitet diese der nächsten Versammlung mit einem entsprechenden Antrag.

Jedem neueintretenden Mitglied ist ein Exemplar der Statuten und Reglement abzugeben.

Art. 14. Austritt

Der Austritt aus der Sektion und dem Verband steht jedem Mitglied frei. Hierfür wird folgendes festgelegt:

- a) Jedes Austrittsgesuch ist schriftlich einzureichen. Das Austrittsgesuch muss am 1. Dezember des laufenden Jahres im Besitze des Vorstandes sein. Verspätet eingereichte Austrittsgesuche werden nicht berücksichtigt und verpflichten für die Entrichtung des nächstfolgenden Jahresbeitrages.
- b) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Sektionsvermögen, sowie alle Vergünstigungen, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind.

Art. 15. Uebertritte

Uebertritte von und nach anderen Sektionen sind kostenlos. Der Übertritt erfolgt in der Regel auf Ende des Vereinsjahres. Mutationen werden vom Kassier vorgenommen. An übertretende Mitglieder aus anderen Sektionen hat nur die Abgabe der Sektionsstatuten und Reglemente zu erfolgen.

Art. 16. Ausschluss

Durch Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes an die Generalversammlung kann der Ausschluss eines Mitgliedes beschlossen werden:

- a) Bei Nichtbefolgung der Verpflichtungen gegenüber Sektion und Verband trotz schriftlicher Mahnung.
- b) Wegen Verleumdung sowie moralischer und materieller Schädigung des Verbandes und seiner Organe.

Mitglieder, deren Ausschluss zur Behandlung steht, ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Art. 17. Zuständigkeit für Ausschlüsse

Der Ausschluss kann vollzogen werden:

- a) Durch Sektionsversammlungen auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes, sofern der Antrag mindestens zwei Drittel der Stimmenden auf sich vereinigt.
- b) Durch den Zentralvorstand, auf hinreichend begründete Begehren des Sektionsvorstandes oder aus Mitgliederkreisen.

Art. 18. Rekursrecht

Siehe Anhang 2; Art. 28 der SAM-Statuten.



IV. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

RECHTE UND PFLICHTE

- a) Die Mitglieder sind gehalten, nach Möglichkeit die Versammlungen und Anlässe zu besuchen. Für sämtliche Mitglieder ist es Ehrenpflicht, die Sektions- und Verbandsinteressen in jeder Beziehung zu wahren.
- b) Die Mitglieder werden ersucht, Adressänderungen sofort dem Kassier zu melden.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Versammlungen zustellen. Schriftliche Anträge sind, gut begründet, zwei Wochen vor der Versammlung an den Präsidenten einzureichen.
- d) Die **Aktiv-Mitglieder** der Sektion geniessen auch die in den SAM Statuten vorgesehenen Rechte.

V. KASSAWESEN

JAHRESBEITRÄGE

Die Höhe der Jahresbeiträge, sowie allfällige ausserordentliche Beiträge werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt.

Die Mitgliederbeiträge werden 30 Tage nach Zustellung der Beitragsrechnung fällig.

Art. 19. Befreiung von der Beitragspflicht

Von der Entrichtung des Jahresbeitrages sind enthoben:

- a) Vorstandsmitglieder
- b) Ehrenmitglieder (siehe Anhang 1)
- c) SAM-Veteranen (siehe Anhang 2, Art. 12c)

Art. 20. Entschädigung an den Vorstand

Den Vorstandsmitgliedern wird im Sinne einer Anerkennung der geleisteten Arbeit eine jährliche Gratifikation zugesprochen. Über die Höhe derselben entscheidet die Generalversammlung.

Art. 21. Entschädigung an Delegierte der Delegiertenversammlung

Diese Delegierten haben Anspruch auf folgende Spesenvergütung: Ganzer Tag Fr. 50.--, halber Tag Fr. 30.--, plus Fr. -.50 je Autokilometer oder Bahnbillet II. Klasse. Für nötige Uebernachtungen wird Fr. 50.-- vergütet. Diese Ansätze können von der Generalversammlung geändert werden.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 22. Wahlen und Abstimmungen

- a) Wahlen und Abstimmungen können durch offenes Handmehr vorgenommen werden.
- b) Geheime Wahlen oder Abstimmungen müssen durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- c) Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr.
- d) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.



VII. STATUTENREVISION

Art. 23. Statutenrevision

Eine Statutenänderung ist vorzunehmen

- a) Wenn die Abänderung der SAM-Statuten eine Anpassung der Sektionsstatuten bedingt.
- b) Durch einen Versammlungsbeschluss, sofern ein Antrag vorliegt.

VIII. AUFLOESUNG DER SEKTION UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 24. Auflösung der Sektion

Siehe Anhang 2, Art. 28; siehe Anhang 3, Art. 2e

Art. 25. Inkrafttreten der Statuten

Das vorliegende Reglement tritt gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 20. Januar 2001 rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft . Dieses löst sämtliche vorher bestandenen Statuten ab.

Opfikon-Glattbrugg, den 20. Januar 2001

Der Präsident:

Der Aktuar:

A. Bodmer

M. Blum

REGLEMENT NR. 1. CLUB-MEISTERSCHAFT

1.1 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Aktivmitglieder, welche den statutarischen und finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind.

1.2 Dauer der internen Club-Meisterschaft

1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres.

1.3 Einsatz

Für die Clubmeisterschaft wird kein Einsatz erhoben.

1.4 Bewertung

In der Bewertung der Clubmeisterschaft werden nachfolgende Punktzahlen angerechnet:

(a) ordentl. und ausserordentl. Generalversammlung	100 P.
(b) SAM-Verbandstreffen	100 P.
(c) Kurse jeder Art und Dauer durch den AMC-Swissair organisiert	100 P.
(d) Helfer am FPS Sportfest, Hüttenabig und oder anderen Helfertätigkeiten, wobei nur die Helfer in den Genuss der Punkte kommen. Die restlichen Teilnehmer je nach Anlass	80 P.
(e) Ausflüge gemäss Sportprogramm Ausgenommen an Bewertung sind die Töff-Aktivitäten	
- am Morgen oder am Nachmittag	halbtägige 50 P.
	Ganztägige 80 P.
	Mehrtägige 150 P.
Die Teilnahme während der Touren / Ausflüge ist obligatorisch	
(f) Kegel-Höck	50 P.
g) Werbung – Wer ein Mitglied in den AMC-Swissair einführt; Stichtag Anmeldedatum und das Neumitglied seinen finanziellen Verpflichtung nachgekommen ist erhält vom Verband eine Werbeprämie	50 P.
h) Sportveranstaltungen des SAM oder einer angeschlossenen Sektion, welche im Verbandsorgan ausschrieben sind, werden bewertet. Dies gilt für Besucher, Funktionäre und Konkurrenten. Wer den Besuch nachweisen kann und dem Sportpräsident mitteilt erhält	50 P.
i) Verschiedene Sportveranstaltungen am gleichen Tag: - Fällt eine Sportveranstaltung des SAM oder einer angeschlossenen Sektion auf das gleiche Datum, wie einen von der Versammlung beschlossenen Anlass, so sind dem Besucher dieser SAM-Veranstaltung die gleichen Punktzahlen gemäss Absatz 1.4 d) bis Absatz 1.4 e) gutzuschreiben wie dem Teilnehmer des AMC-Swissair – Anlasses, sofern er diesen Besuch nachweisen kann.	

1.5 Punktbewertungskontrolle

Die Punktbewertungskontrolle wird vom Sportpräsidenten oder durch ein vertretendes Mitglied geführt. Jedes Mitglied hat sich am jeweiligen Anlass durch Unterschrift in die Präsenzkontrolle einzutragen. Zum Eintragen der Gutschrift der Punkte ins Standblatt gemäss Absatz 1.4 ist der Sportpräsident verantwortlich. Eine Kopie des Standblattes wird bei der Preisverteilung abgegeben. Die Präsenzkontroll - Blätter liegen an der GV zur Einsichtnahme auf.



1.6 Preisberechtigung

Preisberechtigt in der Clubmeisterschaft sind diejenigen Mitglieder, welche im Minimum 40 % der Punktzahl des Siegers (1. Rang) aufweisen.

1.7 Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit in der Endklassierung entscheidet:

1. Anzahl der besuchten Anlässe gemäss Sportprogramm
2. Anzahl der geworbenen neuen Mitglieder gemäss Absatz 1.4 f
3. Mitgliedschaftsdauer

1.8 Meinungsverschiedenheit

Proteste müssen schriftlich bis spätestens 10 Tage nach Bekanntgabe der Rangliste an den Präsidenten eingereicht werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand endgültig.

1.9 Preise

Verabfolgt werden Erinnerungspreise und/oder Naturalgaben. Über den Betrag bis Fr. 500.-- aus der Kasse für den Gabensatz entscheidet der Vorstand, für Beträge über Fr. 500.-- die GV auf Antrag des Vorstandes für den notwendigen Kredit.

Von der Clubkasse wird ein Wanderpreis zur Verfügung gestellt oder durch einen Gönner. Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl erhält den Wanderpreis auf ein Jahr. Wird der Wanderpreis dreimal innerhalb von sechs Jahren durch dasselbe Mitglied gewonnen, wird er dessen Eigentum. Nach sechs Jahren geht der Wanderpreis an das Mitglied mit den höchsten Punktzahlen, addiert auf dem Wanderpreis.

1.10 Preisverteilung

Die Preisverteilung findet jeweils an der ordentlichen Generalversammlung statt.

1.11 Abänderung und Eingabefrist

Falls bis zur ordentlichen Generalversammlung keine Anträge zur Abänderung des vorliegenden Reglements, resp. einzelner Artikel (Abschnitte) gemacht werden, hat dasselbe ein weiteres Jahr Gültigkeit. Änderungsanträge müssen 30 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

1.12 Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 20. Januar 2001 rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Opfikon-Glattbrugg, den 20. Januar 2001

Der Präsident:

Der Aktuar:

A. Bodmer

M. Blum



REGLEMENT NR. 2. KEGEL-MEISTERSCHAFT

2.13 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, welche den statutarischen und finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind.

2.14 Dauer der Kegel-Meisterschaft

1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres.

2.15 Kegelkasse

Die Kegelkasse wird vom Kassier geführt. Sie ist mit separatem Rechnungsabschluss den Revisoren vorzulegen.

Das Vermögen der Kegelkasse darf nicht in die Clubkasse mit einbezogen werden.

Die Kegelkasse sollte selbsttragend sein.

Aus der Kegelkasse sind zu bestreiten:

- a) Sämtliche Preise an die Teilnehmer
- b) Die Kosten für die Kegelbahn, sofern sich an einem vorbestellten-Abend keine Mitglieder einfinden und der Bahnhalter auf einer finanziellen Entschädigung besteht.
- c) Das bereitstellen eines Wanderpreises (Fonds).

2.16 Preise

Verabfolgt werden Erinnerungspreise und/oder Naturalgaben. Über den Betrag bis Fr. 500.-- aus der Kegelkasse für den Gabensatz entscheidet der Vorstand, für Beträge über Fr. 500.-- die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes für den notwendigen Kredit.

Von der Kegelkasse wird ein Wanderpreis zur Verfügung gestellt oder durch einen Gönner. Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl erhält den Wanderpreis auf ein Jahr. Wird der Wanderpreis dreimal innerhalb von sechs Jahren durch dasselbe Mitglied gewonnen, wird er dessen Eigentum. Nach sechs Jahren geht der Wanderpreis an das Mitglied mit den höchsten Punktzahlen, addiert auf dem Wanderpreis.

2.17 Finanzierung

Der Einsatz für die Kegelmeisterschaft beträgt Fr. 3.-- pro Kegelabend. Davon wird die Kegelbahn bezahlt.

Für alle an einem Kegelabend (Meisterschaft und Spiele) erzielte Babeli, Kränze oder Gassen zahlt der betreffende Schütze je Fr. -.30 in die Kegelkasse.

Bei Spielen wird gemäss den "Spielregeln beim Kegeln", welche der Sportpräsident immer bei sich hat, ein Beitrag in die Kegelkasse bezahlt.

- siehe Hinweis Anhang "Spielregeln"



2.18 Programm der Kegelmeisterschaft

a) Meisterschaft

Das Programm umfasst 5 Schuss pro Monat und Teilnehmer. Gezählt werden nur die gefallenen Kegeln (Holz). Jeder Konkurrent soll 5 Probeschüsse nicht überschreiten. Er meldet den Start dem Standblattführer. Pro besuchten Kegelabend werden 5 Punkte zum geschossenen Resultat hinzugezählt.

b) Bewertung und Streichresultate

Für die Meisterschaft werden die 10 besten Resultate von 12 möglichen berechnet, wobei die übrigen Resultate als 'Streicher" gewertet werden.

c) Nachkegeln

Um allfällige Absenzen nachholen zu können, darf an 2 frei zu bestimmenden Abenden "nachgekegelt" werden, wobei pro Abend jedoch nur fünf Schuss nachgeholt werden dürfen. Für das Nachkegeln gibt es keine zusätzlichen Punkte.

d) Sonderregelungen

Sollte das Kegellokal einmal geschlossen sein, so entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.

2.19 Programmabwicklung

Das Programm für die Kegelmeisterschaft wird in der Regel ab 21.00 Uhr absolviert. Um den beruflichen und privaten Wünschen Rechnung zu tragen, kann das Programm auf mündlich begründetes Gesuch an den Sportpräsident oder seinem Beauftragten auch schon vorher (ab 20.00 Uhr) geschossen werden.

2.20 Standblattkontrolle

Der Sportpräsident oder ein von ihm bestimmtes Mitglied führt pro Teilnehmer ein Standblatt, in das laufend die Resultate und die zusätzlichen Punkte eingetragen werden. Jeder Teilnehmer visiert für die Richtigkeit der Eintragung.

2.21 Preisberechtigung

Preisberechtigt in der Kegelmeisterschaft sind alle Mitglieder, welche die Bedingungen analog Absatz 1.6 des Reglements Nr.1 der Club-Meisterschaft erfüllt haben.

2.22 Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit in der Endklassierung entscheidet:

1. Anzahl besuchter Kegelabende
2. Anzahl der geschossenen Babeli (9 gefallene Kegel)
3. Rang in der Clubmeisterschaft

2.23 Preisverteilung

Die Preisverteilung findet jeweils an der ordentlichen Generalversammlung statt.



2.24 Meinungsverschiedenheiten

Proteste müssen schriftlich bis 10 Tage nach Bekanntgabe der Rangliste an den Präsidenten eingereicht werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand endgültig.

2.25 Abänderung und Eingabefrist

Falls bis zur ordentlichen Generalversammlung keine Anträge zur Abänderung des vorliegenden Reglements, resp. einzelner Artikel (Abschnitte) gemacht werden, hat dasselbe ein weiteres Jahr Gültigkeit. Aenderungsvorschläge müssen 30 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

2.26 Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 20. Januar 2001 rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Opfikon-Glattbrugg, den 20. Januar 2001

Der Präsident:

Der Aktuar:

A. Bodmer

M. Blum

SPIELREGELN BEIM KEGELN

Wertung:

```

      *
     * *
    * * *
   * *
  *

```

9 gefallene Kegeln = Babeli/Säuli; 120 Punkte beim Spiel oder 9 Punkte für Meisterschaft; gibt einen Strich und kostet 30 Rp.

```

      *
     * *
    * * *
   * *
  *

```

8 gefallene Kegeln = Kranz; 150 Punkte beim Spiel oder 8 Punkte für Meisterschaft; gibt einen Strich und kostet 30 Rp.

```

 *

```

3 gefallene Kegeln = Gasse; 90 Punkte beim Spiel oder 3 Punkte für Meisterschaft; gibt einen Strich und kostet 30 Rp.

```

 *

```

```

 *

```

Fakultative Spiele

Fuchsjagd:

Der Fuchs darf zweimal Kegeln. Hat er weniger als 100 Punkte darf er einen dritten Wurf schiessen. Hat der Fuchs nach drei Schüssen weniger als 100 Punkte, kann er verzichten, bekommt jedoch 4 Striche. Erreicht der Fuchs vor den Jägern 500 Punkte hat er gewonnen, insofern die Mitspieler ihn nicht noch abschiessen können, mit dem Wurf wo sie gegenüber dem Fuchs im Rückstand sind.

Striche

Bei Punktgleichheit gibt es ein Stichschiessen; je ein Schuss.

- e) Fuchs
verliert der Fuchs, bekommt er 4 Striche
- f) Jäger
verlieren die Jäger, erhalten alle Jäger je 2 Striche
- g) Weitere Striche gibt es für die Kegelbilder

Christbaum

```

 1
 2 2
 3 3 3
 4 4 4 4
 5 5 5 5 5
 6 6 6 6
 7 7 7
 8 8
 9

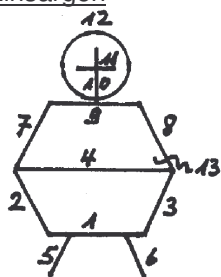
```

Es werden zwei Gruppen gebildet durch ziehen einer Jasskarte. An der Tafel wird folgendes Zahlenbild geschrieben pro Gruppe:

Eine Gruppe beginnt zu Kegeln. Wenn alle Zahlen an der Tafel von der einen Gruppe gestrichen sind, hat die zweite Gruppe je nachdem noch ein Guthaben an Schüssen. Diese sind zu gewähren. Werden Zahlen geschossen, welche nicht mehr auf der Tafel sind, so gibt es für diese Gruppe unterhalb des Bildes einen Minuspunkt. Diejenige Gruppe, welche zuerst alle Zahlen getroffen hat, und am wenigsten Minuspunkte hat ist Sieger.

Striche

Einsargen



- a) Alle, für die Kegelbilder gemäss Wertung
 - b) Pro Mitspieler der verlierenden Gruppe 2 Striche
1. Boden
 2. + 3. Untere Seitenwände
 4. Mittelstück
 5. + 6. Füsse
 7. + 8. Obere Seitenwände
 9. Deckel
 10. Kreuzstange
 11. Kreuz-Querstange
 12. Heiligen Schein
 13. S'Würmli

Ein Spieler beginnt. Die gefallenen Kegeln werden auf der Tafel angeschrieben.
Beispiel: "5" Kegel

Der 2. Spieler schiesst. Die gefallenen Kegel wiederum aufschreiben. Beispiel: „7“ Kegel

Werden von mehreren Spielern gleich viel Kegel geschossen, erhält derjenige der weniger schiesst die Anzahl Striche der Zeichnung der gleichen Zahlen, oder wenn ein Spieler mehr schiesst, so erhalten diejenigen die Fortsetzung des Sarges mit den gleichen Zahlen.

Der erste Spieler hat weniger gekegelt und erhält den Anfang des Sarges, gemäss der Zeichnung. So geht es weiter bis der 1. Spieler, welcher das Würmli im Sarg erhält und ausscheiden muss.

Anzahl Spieler rückwärts nummerieren, welche Ausscheiden und auf der Tafel festhalten.

Striche

- a) Alle gemäss Wertung für Kegelbilder
- b) Gemäss Verteilschlüssel

Anzahl Spieler	Sieger Rang	1 Strich Rang	2 Striche Rang	3 Striche Rang	4 Striche Rang
5	1	2	3	4	5
6	1	2	3	4	5 – 6
7	1	2	3	4 – 5	6 – 7
8	1	2	3 - 4	5 - 6	7 – 8
9	1	2 - 3	4 - 5	6 - 7	8 - 9
10	1	2 - 3	4 - 5	6 - 7	8 - 10
11	1	2 - 3	4 - 5	6 - 8	9 - 11
12	1	2 - 3	4 - 6	7 - 9	9 - 12



Jahrgang Kegel

Es wird auf einen vorher ausgemachten Jahrgang gekegelt: zb 1967

Jeder Spieler hat im Total 8 Schüsse in welcher er versuchen muss so nahe an die Jahreszahl „1967“ zu kommen wie möglich. Der Spieler kann nach jedem Schuss die Zahl selber einsetzen um so nahe an die vorgegebene Zahl zu gelangen wie nur möglich. Der Spieler welcher am nächsten an die Jahreszahl kommt geht als Gewinner aus dem Spiel.

Strichverteilung: Alle ausser dem Sieger erhalten 2 Striche

500 Retour

Die einzelnen geworfenen Resultate werden zusammengezählt. Das Ziel ist es so schnell als möglich über die Punktzahl von 500 zu gelangen. Nach Erreichen dieser, geht es in umgekehrter Richtung weiter auf den Ausgangspunkt zurück. Das Spiel ist beendet, wenn der erste Spieler wieder genau auf „0“ Punkten angelangt ist. Strichverteilung: Alle ausser dem Sieger erhalten 2 Striche

Abräumen:

Pro Durchgang sind maximal 6 Schüsse möglich. Wenn bis dahin nicht abgeräumt wurde, wird ein Strafpunkt dazugezählt. Für jeden Fehlschuss (Wand zuerst berührt) wird ebenfalls ein Strafpunkt dazugezählt. Der Spieler mit den wenigsten Punkten hat gewonnen. Alle anderen Spieler erhalten 2 Striche.

Opfikon-Glattbrugg, den 20 Januar 2001

Der Präsident:

Der Aktuar:

A. Bodmer

M. Blum



ANHANG 1. MITGLIEDERBEITRÄGE

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten.

- Aktivmitglieder Fr. 77.—
(SAM Beitrag Fr. 44.--, Clubzeitschrift Fr. 21.--, Sektionsbeitrag Fr. 12.--)

- Freies-Mitglied Fr. 25.—
(Das Dienstleistungsangebot des SAM steht nicht zur Verfügung)

- Ehrenmitglieder Fr. 0.—
(Die Beiträge werden vom Club übernommen)

- SAM Ehren-Veteranen Fr. 33.—
(SAM Zeitschrift und Sektionsbeitrag)

Vorstandsmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.
(Die Beiträge werden vom Club übernommen)

Der vorliegende Anhang tritt gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 20. Januar 2001 rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.



ANHANG 2. AUSZUG AUS DEN STATUTEN S A M

Art. 2 Zweck des Verbandes

Der SAM bezweckt den Zusammenschluss der motorisierten Strassenbenützer zu einem organisierten Verband. Er unterstützt die Förderung des allgemeinen Motorfahrwesens durch: Eintreten für den freien Verkehr von Motorfahrzeugen und Abwehr ungerechtfertigter Verbote und Belastungen, Respektierung der gesetzlichen Vorschriften, Bekämpfung aller Auswüchse des Motorfahrwesens, aktive Unterstützung von Massnahmen zur Unfallverhütung, aktive Unterstützung von Massnahmen und Informationen der Mitglieder über Verkehrserziehung, Wahrung der Interessen und Rechte der Mitglieder durch Mitgliedschaft in Dach- und entsprechenden Verbänden, Orientierung über Neuheiten und Veränderungen auf dem Markt der Motorfahrzeuge, Pflege der Kameradschaft und des Gedankenaustausches, Gelegenheit der Teilnahme an offiziellen motorsportlichen Veranstaltungen.

Der SAM richtet an seine Mitglieder Entschädigungen aus für: Pannenhilfe im Inland, Pannenhilfe im Ausland gegen Verrechnung eines Kostenbeitrages, Wildschaden (inklusive Marderschaden), Rechtsauskunft in Verkehrsangelegenheiten, Technische Fahrzeugkontrolle, Schutzhelme, Werbeprämie für neugeworbene Mitglieder. Der SAM verlegt ein offizielles Verbandsorgan. Der SAM bezweckt ferner die Neugründung und Aufnahme von weiteren Sektionen (auch Markenclubs) und Mitglieder.

Art. 12

Zu Veteranen werden Verbandsmitglieder ernannt, welche eine Zugehörigkeit von 25 Jahre aufweisen. Diesen wird das SAM-Veteranen-Abzeichen gratis abgegeben. Veteranen mit einer Zugehörigkeit von 45 Jahren werden zu Ehrenveteranen ernannt, sie sind vom Verbandsbeitrag befreit und erhalten das SAM-Ehrenveteranen-Abzeichen gratis. Alle Veteranen haben für das Abonnement der Verbandszeitung jedoch aufzukommen.

Art. 16

Das offizielle Verbandsorgan ist für alle Mitglieder obligatorisch. Bei Doppelmitgliedschaft und mehreren Mitgliedern im gleichen Haushalt muss nur ein Exemplar bezogen werden.

Art. 17

Jedes Mitglied leistet seinen Mitgliederbeitrag direkt an die Zentralkasse. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus: Verbands-, Verbandsorgans- und Sektionsbeitrag. Die Höhe des Verbands- und des Abonnementsbeitrages wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Der Sektionsbeitrag, dessen Höhe jede Sektion dem Verband bekannt geben muss, wird nach dem Inkasso durch die Zentralkasse der Sektionen vergütet.

Art. 28

Sektionen, Sektions- und Zentralmitglieder, welche sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lassen oder vorliegende Statuten grob verletzen, können durch den Zentralvorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von Sektionen muss durch eine folgende Delegiertenversammlung sanktioniert werden. Ausschlüsse sind den betreffenden Sektionen und Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Den Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen das Rekursrecht an das Verbandsschiedsgericht zu.

Von Sektionen ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, den Zentralvorstand zu ersuchen, den Ausschluss unentgeltlich einer genauen Prüfung zu unterziehen. Können sich die beiden Parteien einer Entscheidung des Zentralvorstandes nicht anschliessen, haben beide Teile das Recht, beim Schiedsgericht des Verbandes einen Rekurs einzureichen. Ein solcher muss spätestens 30 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung dem Präsidenten des Schiedsgerichtes eingereicht werden, sonst gilt das Verfahren als erloschen. Ein vollzogener Ausschluss wird erst nach dem unbenützten Ablauf der Rekursfrist, oder wenn das Schiedsgericht das Ausschlussbegehren geschützt hat, rechtsgültig. Mit einem vollzogenen Ausschluss verliert eine Sektion jeglichen Anspruch an das Verbands- und die Sektionsmitglieder an das Sektionsvermögen.

Ausgeschlossenen Sektionen und Mitglieder müssen Ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllen.



ANHANG 3. AUSZUG AUS DEN STATUTEN F P S

Art 1 b

Die FPS setzt sich zum Ziel:

Die Förderung und Koordinierung gemeinsamer Interessen ihrer Clubs und deren Mitglieder, sowie des übrigen Personals der SAirGroup, hauptsächlich mit Bezug auf die Freizeitgestaltung und damit zusammenhängende Anliegen.

Die Vertretung dieser Interessen gegenüber der SAirGroup, der Öffentlichkeit, den Behörden, anderen Personalorganisationen (speziell der ASCA, Airline Sport & Cultural Association) und sonstigen Dritten.

Die Pflege und Förderung des Kameradschaftsgeistes innerhalb der SAirGroup, inklusiv die Pflege der Beziehungen mit den entsprechenden Freizeitorganisationen in Genf und Basel

Art. 2 e

Sich auflösende Clubs haben keinen Anspruch auf das Vermögen der FPS. Die nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibenden Aktiven aufgelöster Clubs sollen während 5 Jahren für einen neuen Club der FPS mit gleichen oder ähnlichen Zielen zur Verfügung stehen und werden von der FPS in diesem Sinne verwaltet. Nachher werden sie dem Fonds für Clubs gutgeschrieben.

Art. 3 a

Die Clubs organisieren sich in dem durch diese Statuten festgesetzten Rahmen als selbständige vereine - unter Berücksichtigung der Statuten allfälliger Dachorganisationen. Der Zentralvorstand der FPS hat das Recht, in ihre Geschäftsführung Einsicht zu nehmen.

Der Präsident und die Mehrheit des Vorstandes eines Clubs müssen Angestellte oder Pensionierte der SAirGroup oder einer ihrer Tochtergesellschaften sein.